

Satzung

des

Gesangverein

Sängerhain Grünwettersbach 1856 e. V.



Satzung vom 24.01.1954

zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.01.1974, 31.01.1976, 23.01.2014 und 02.02.2017

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

Abschnitt 1 Name, Zweck und rechtliche Stellung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Gesangverein Sängershain 1856 e. V.“

§ 2

Der Zweck des Vereins gilt der Pflege des Chorgesangs und der Anregung aller freundschaftlich-geselligen Unterhaltungen. Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und tritt bei sonstigen sich bietenden Gelegenheiten in der Öffentlichkeit auf.

Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch Pflege des Chorgesangs.

§ 3

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe, Stadtteil Grünwettersbach, und ist unter Nr. 081 (Geschäftsnummer Nr. 120081) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Badischen Chorverbands (BCV) im Deutschen Chorverband (DCV).

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

(2) Singendes oder förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins (s. § 2) aktiv oder passiv unterstützt.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein grundsätzlich solche Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören oder 40 Jahre in einem oder mehreren Chören des Vereins singen. Auf besonderen Beschluss der Generalversammlung kann einem Mitglied, das sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat, schon vor der genannten Zeitspanne die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (4) Für jugendliche Mitglieder gelten im Beitrags- und Stimmrecht besondere Regelungen. (s. §§ 6 und 7)

§ 6

- (1) Wer Mitglied des Vereins werden will, übergibt einem Mitglied der Vereinsverwaltung eine unterschriebene Eintrittserklärung. In besonderen Fällen kann über die Aufnahme eine Abstimmung der General- oder einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an und erwirbt das Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins
- (2) Jugendliche Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimm- und wahlberechtigt, erhalten aber von Fall zu Fall das Stimm- und Wahlrecht durch Antrag und Beschluss der Generalversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt muss einem Mitglied der Vereinsverwaltung schriftlich oder mündlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds muss die Generalversammlung entscheiden. Die Vereinsverwaltung kann die Mitgliedschaft bis zur Generalversammlung aussetzen. Gründe für einen Ausschluss können sein: vereinschädigendes Verhalten oder die Weigerung, Beitragszahlungen zu leisten.

Abschnitt 3 Beitrag und Verwendung der Mittel

§ 7

- (1) Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Etwaige Gewinne aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Jedoch ist die Zahlung einer pauschalen Vergütung für Arbeits- oder Zeitaufwand an Mitglieder des Vorstands oder ein Ersatz von Auslagen bis zum Freibetrag nach § 3, 26 a ESt-Gesetz zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jeweils die Vereinsverwaltung.

Für entstandenen Aufwand eines ehrenamtlich tätigen Mitglieds (zumeist Verwaltungsmitglieds) kann im Sinne der Ehrenamtspauschale eine Spendenbescheinigung beantragt werden, über deren Gewährung und ihre Höhe die Vereinsverwaltung entscheidet.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Abschnitt 4 Organe des Vereins

§ 9

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die General- oder Mitgliederversammlung, die alljährlich stattfindet, einen Vorstand (Verwaltung) auf die Dauer eines Jahres, auf besonderen Beschluss der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, in offener oder geheimer Abstimmung. Dieser Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besteht aus

- (1) Ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister (Kassier)
- (2) Weitere Ämter mit speziellen Aufgaben oder besondere Ausschüsse können von der Generalversammlung eingerichtet werden. Sie entscheidet auch darüber, ob diese Stimmrecht innerhalb der Verwaltung besitzen und ob die Wahl für Positionen, für die auch ein Vertreter gewählt werden soll, in einer Blockwahl erfolgen kann.
- (3) Zur Interessenvertretung der singenden Mitglieder bestimmen diese einen oder zwei Chorvertreter für jeden Chor des Vereins, die von der Generalversammlung bestätigt werden und in der Verwaltung Stimmrecht besitzen. Stehen zwei Chorvertreter je Chor zur Wahl, kann für diese Posten

die Abstimmung auch in einer Blockwahl erfolgen.

- (4) Personen, die bei der Generalversammlung nicht anwesend sind, können nur dann in die Vereinsverwaltung gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl den Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zugesichert haben.
- (5) Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung werden gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen. Bei Stimmengleichheit in der Verwaltung entscheiden die Stimmen der drei Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. (s. §§ 15,16)

§ 10

- (1) Die ein bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in all seinen Belangen. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelrechtsbefugnis. Ferner haben sie die oberste Leitung und Beaufsichtigung bei allen Veranstaltungen und besitzen eine organisatorische Weisungsbefugnis.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Fertigung der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen. Die Erledigung der sonstigen schriftlichen Vereinsarbeiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Schatzmeister (Kassier) führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, bezahlt Rechnungen und stellt die Jahresrechnung.
- (4) Die jeweiligen Stellvertreter haben im Bedarfsfall die Aufgabe, die entsprechenden Ämter vertretungsweise auszuüben.
- (5) Alle übrigen anfallenden Arbeiten verteilt die Verwaltung nach eigenem Ermessen unter sich. Im Bedarfsfall können für bestimmte Arbeiten auch Mitglieder außerhalb der Verwaltung herangezogen werden. Sie erwerben jedoch kein Stimmrecht in der Verwaltung.
- (6) Die Arbeit des Schatzmeisters muss mindestens einmal jährlich von Kassenrevisoren geprüft werden, die von der Generalversammlung zu wählen sind.

§ 11

Der/die musikalische(n) Leiter des Chores/der Chöre werden von der Verwaltung bestellt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages, in dem auch die zu zahlende Vergütung vereinbart wird. Der/die Chorleiter ist/sind in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das Nähere regelt der jeweilige

Chorleitervertrag. Bei kleineren Anlässen kann diese Verpflichtung an einen Vizedirigenten abgetreten werden.

§ 12

- (1) Am Anfang jedes Kalenderjahres ist eine General- oder Mitgliederversammlung abzuhalten, in der die Verwaltung über ihre Arbeit Bericht erstattet und Rechnung ablegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte erteilt die Generalversammlung der Verwaltung Entlastung.
- (2) Termin und Tagesordnung der General- oder Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Stadtteils bekannt zu geben. Mitglieder, die außerhalb des Stadtteils wohnen, sind schriftlich zu laden. Dies kann entfallen, wenn das Mitglied hierauf verzichtet und einer Einladung per Email zustimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Antragsrecht. Anträge, die nicht zur bekannt gegebenen Tagesordnung gehören, sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung bei der Verwaltung einzureichen. Über die Behandlung von Anträgen, die erst im Lauf der Generalversammlung gestellt werden, stimmt die Generalversammlung mit Mehrheit ab.

§ 13

Nach Bedarf kann die Verwaltung neben der regelmäßig stattfindenden Generalversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei der Verwaltung schriftlich beantragt. In diesem Falle muss die Verwaltung dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ebenso wie die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abschnitt 5 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Änderungen dieser Satzung können nur in einer General- oder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Unterstützung anderer Vereine, die den Chorgesang pflegen, zu verwenden hat.

Abschnitt 6 Inkrafttreten der Satzung

§ 16

Diese Satzung ist in der Generalversammlung vom **02.02.2017** beschlossen worden und tritt mit der Abgabe beim Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.